

COVID-19 Informationen und Empfehlungen für Musikkapellen Stand 6. Oktober 2020

„Nicht alles, was gesetzmäßig erlaubt ist, muss in der Umsetzung ausgereizt werden!“

Wir empfehlen bei allen Aktivitäten Notwendigkeit und Risiko sorgfältig gegeneinander abzuwägen. Es ist wichtig, dass Vereinsaktivitäten stattfinden, aber nur solche, die den Vereinsmitgliedern, deren Familien und dem Publikum gegenüber verantwortbar sind. Von Aktivitäten, die die Gefahr eines teilweise sorglosen, unkontrollierbaren Verhaltens bergen, raten wir Abstand zu nehmen. Der Schutz der Gesundheit hat oberste Priorität!

Rechtslage

- Laut ÖBV-Schreiben vom 20. September
- Corona-Ampel hat noch keinen rechtsverbindlichen, sondern nur empfehlenden Charakter
- Nach derzeitigem Stand ist die Rechtslage bis 31.12.2020 gültig.

Empfehlungen und Appell der Bundesregierung

- Die Bundesregierung will das Vereinsleben möglichst nicht durch weitere Verordnungen einschränken, appelliert jedoch an die Eigenverantwortung der Funktionäre und Mitglieder, dass die notwendigen Maßnahmen mitgetragen werden.
- Aktivitäten der Vereine, bei der Personen physischen Kontakt haben, sollten minimiert bzw. verschoben werden.
- Laut bisherigen Analysen stellt – stärker als die Vereinstätigkeit – das gesellige, teilweise unkontrollierte Beisammensein davor und danach eine große Gefahr dar.
- Die wesentlichsten Maßnahmen müssen eingehalten werden: Mund-Nasenschutz, Abstand und maximal 10 Personen in geschlossenen, auch wenn die Verordnungen mehr zulassen würden.

Proben

- Nur notwendige Proben im Hinblick auf mögliche Auftritte – nur ein gezieltes Proben auf einen Auftritt hin ist motivierend!
- Vollproben sind vom Ansteckungsrisiko her eher als bedenklich zu betrachten, Registerproben und Proben von Ensembles sind eine Alternative.
- Rein rechtlich gilt die Personenbegrenzung für die Dauer der Probe nicht, aber es ist zu bedenken, dass sämtliche Teilnehmer im Falle der Anwesenheit einer infizierten Person K1-Kontaktpersonen wären (man bedenke: Quarantäne - Fehlen am Arbeitsplatz etc.).

- Ein gemütliches Beisammensein nach der Probe ist definitiv verboten (Zehn-Personen-Grenze, Sperrstunde 22:00 Uhr gilt auch im Vereinslokal).

Auftritte

- Eher mit Ensembles, weniger mit der ganzen Kapelle
- Auftritte mit möglichst wenig physischem Kontakt und damit geringem Ansteckungsrisiko sind zu bevorzugen.
- Angabe der Kontaktdaten von Besuchern sind freiwillig, der Veranstalter kann darum – im eigenen Interesse der Besucher – bitten, es aber nicht verlangen.

Weihnachtsblasen, Sammelaktionen etc.

- Notwendigkeit und Gefährdung gründlich abwägen
- Risikoärmere Formen wählen: wenig Personen, physischen Kontakt mit Publikum auf ein Minimum reduzieren (nicht ins Haus gehen, keine Konsumation von Getränken, Geldspenden in einem vorbereiteten Kuvert entgegennehmen etc.)
- Auf Bewirtung der Musikantinnen und Musikanten empfehlen wir generell zu verzichten und dies auch im Vorhinein in Ankündigungen klar zu kommunizieren.
- Kassieren: nur ganz wenige Personen, Mund-Nasen-Schutz, Handschuhe bzw. Händedesinfektion

Gastronomie - Vereinslokale

- Es dürfen nur Gruppen bis 10 Personen bewirtet werden, Sperrstunde 22:00 Uhr
- getrenntes Sitzen, mehrere Registergruppen etc. sind als Umgehung des Gesetzes zu sehen und klar verboten
- Diese Regelungen gelten auch in Vereinslokalen, selbst wenn diese im Besitz des Vereines sind.

Cäciliafeiern etc.

- Feiern von Vereinen sind in Gastronomiebetrieben und Vereinslokalen nicht möglich
- Feiern sind von Arbeitgebern in der Regel nicht erwünscht

Versammlungen, Jahreshauptversammlungen

- Möglichst wenig physisches Zusammentreffen
- Virtuelle Versammlungen sind erlaubt.
- Durchführung von schriftlichen Abstimmungen sind möglich, auch wenn dies in den Satzungen nicht vorgesehen ist (postalisch oder per Email).
- Neuwahlen müssen durchgeführt werden, eine Verlängerung von statutenmäßig endenden Funktionsperioden ist nicht erlaubt.
- Beschränkungen bezüglich höchstzulässiger Teilnehmerzahlen gelten nicht für statutenmäßig vorgesehene Versammlungen, teilnehmen können ausschließlich die stimmberechtigten Mitglieder. Die Versammlung ist auch im Gasthaus oder

Vereinslokal erlaubt, gemütliches Beisammensein, gemeinsames Essen und dgl. sind aber verboten.

Detaillierte Informationen:

- <https://vereinsplaner.at/c/einfluss-coronavirus-auf-vereine>
- Schreiben des ÖBV vom 14. April 2020 (Auszug Vereinsrecht)
- Informationen des BMJ zum Erlass vom 8. April 2020 (Gesellschaftsrechtliche COVID-19-Verordnung)
- Gesellschaftsrechtliche COVID-19-Verordnung – COVID-19-GesV

Generell gilt bei allen Vereinsaktivitäten: „Notwendigkeit und Risiko müssen sorgfältig gegeneinander abgewogen werden!“